



Öffentliche Bekanntmachung
der Kreisstadt Olpe

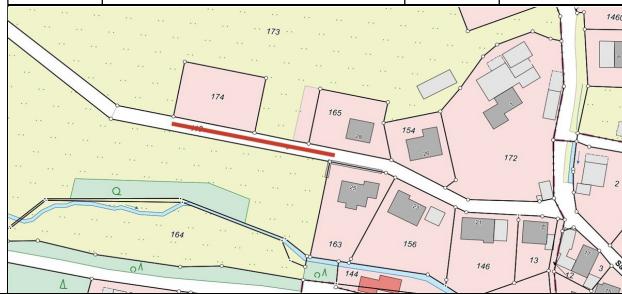
Widmung von Straßen

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. 1995 S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. S. 1184) werden folgende Straßen mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Lfd. Nr.	Stadtteil	Straßenbezeichnung	Straßenklasse	Widmungsbeschränkung
1	Kernstadt	Heinrich-Heine-Weg Von „In der Stubbicke“ bis Ausbauende einschließlich Stichweg	Gemeindestraße	Keine



Lfd. Nr.	Stadtteil	Straßenbezeichnung	Straßenklasse	Widmungsbeschränkung
2	Olpe-Saßnicker	Saßmicker Straße Teilstück von Grundstück Gem. Olpe-Land, Flur 15, Flurstück 165 bis Grundstück Gem. Olpe-Land, Flur 15, Flurstück 174	Gemeindestraße	Keine



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntmachung Klage bei dem Verwaltungsgericht in Arnsberg erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg. Der Klage soll diese Widmung im Original oder in Kopie beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Kopien beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Olpe, 16.12.2025

Der Bürgermeister
Tobias Schulte